

Gemeinderat  
Stationsstrasse 4  
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71  
Telefax 041 288 81 12  
gemeindeverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

## **Verordnung über die Feuerwehr**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Finanzierung	3
Art. 4 Feuerwehrkommission	3
Art. 4 a Feuerwehrkommandant	4
Art. 5 Organisation	4
Art. 6 Chargen	5
Art. 6 a Rechnungskommission	7
Art. 6 b Einsatzgebiet und Zusammenarbeit	7
Art. 7 Aufhebung eines Erlasses	7
<b>Anhänge</b>	<b>9</b>
Anhang 1 Organigramm Feuerwehr Rothenburg	9
Anhang 2 Besoldungskonzept	11
Anhang 3 Beförderungskonzept	13

# Verordnung über die Feuerwehr

vom 14. Dezember 2006

Der Gemeinderat Rothenburg,  
gestützt auf Art. 4 des Feuerwehrreglements vom 19. September 1995,  
beschliesst:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung definiert die Ziele und Kompetenzen der Feuerwehr Rothenburg. Sie gilt im Bereich der Aufgabenverteilung als Absichtserklärung und regelt, was erreicht werden soll.

### Art. 2 Begriffe

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Chargen-Bezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

### Art. 3 Finanzierung

Die Feuerwehr wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

### Art. 4 Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Diese werden vom Gemeinderat gewählt. Der Kommandant führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.<sup>1</sup>
- 2 Die Feuerwehrkommission ist beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen der Gemeinde Rothenburg. Sie begleitet und berät den Gemeinderat im gesamten Feuerwehrwesen. Sie befasst sich ausschliesslich mit bedeutenden strategisch/politisch wichtigen Projekten und Geschäften in diesem Bereich. Sie genehmigt die Weisungen des Feuerwehrkommandos.
- 3 Zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehrkommission wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche weitere Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen regelt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Juli 2011, in Kraft ab 01. Juli 2011

## Art. 4 a Feuerwehrrkommandant<sup>3</sup>

- 1 Der Feuerwehrrkommandant führt die Feuerwehr im Rahmen der Weisungen und der Kredite selbstständig. Er trifft alle Entscheidungen im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit, soweit sie nicht über- oder nachgeordneten Organisationseinheiten delegiert sind.
- 2 Der Feuerwehrrkommandant hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a. Finanzen
    - Verfügung über die bewilligten Kredite im Rahmen der Zweckbindung und der sachlichen Zuständigkeit;
    - Visumskompetenz für die Ausgaben der nachgeordneten Organisationseinheiten.
  - b. Personal
    - Personalführung
    - Personalplanung und -einsatz, Dispens;
    - Aus- und Weiterbildung;
    - Antrag an den Gemeinderat zur Wahl, Beförderung oder Entlassung der Offiziere;
    - personalrechtlich zuständige Stelle für die übrigen AdF;
    - Besoldung, Anerkennungen;
  - c. Administration
    - Rapportwesen
    - Rechnungsführung, Lohnbuchhaltung und -auszahlung
    - interne Revision
- 3 Der Feuerwehrrkommandant (Kommando) regelt das Nähere in Weisungen.

## Art. 5 Organisation

- 1 Für die personelle und materielle Auftragsbefüllung gilt das Organigramm gemäss Anhang 1.
- 2 Durch eine kooperative Führung und Delegation von Bereichen sollen die jeweiligen Funktionsträger in grösstmöglicher Eigenverantwortung ihren Einsatz nach definierten Zielen ausrichten und ständig den neuen Erkenntnissen und Anforderungen anpassen.
- 3 **Grundbereich:**

Der Grundbereich beinhaltet zwei gleichwertige Abteilungen (Züge). Die Züge bilden organisatorische Einheiten für die Grundausbildung und Einsatzautomatik.

Neben der feuerwehrtechnischen Ausbildung obliegt den Zügen die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhaltes innerhalb der Züge, aber auch innerhalb der gesamten Wehr.

---

2 Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Juli 2011, in Kraft ab 01. Juli 2011

3 Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Juli 2011, in Kraft ab 01. Juli 2011

- 4 **Fachbereich:**  
Der Fachbereich beinhaltet fachtechnische Abteilungen, in welchen, unter Berücksichtigung der Vorgaben und Vorschriften, die entsprechenden Fachwissen vermittelt und vertieft werden. Innerhalb der fachtechnischen Abteilungen werden die AdF für den nahtlosen Übergang zur Ernstfallorganisation (Einsatzautomatik) im entsprechenden Fach trainiert. Mit geeigneten Übungen soll eine weitgehende Automatisierung erreicht werden.
- 5 **Ernstfall:**  
Bei einem Ernstfall werden alle AdF unabhängig der Zuteilung im Grundbereich, bzw. im Fachbereich dem Einsatzkommando unterstellt. Die fachtechnischen Abteilungen erfüllen bei einem Ernstfall ihren ständigen Auftrag und erstatten dem Einsatzkommando Bericht. Der Einsatz im allgemeinen Feuerwehrdienst erfolgt erst nach Erfüllung der Facharbeit bzw. auf Befehl des Einsatzkommandos.
- 6 **Zuteilungen:**  
Jeder AdF wird innerhalb des Grundbereiches einem Zug zugeteilt.  
Für die Zuteilung zu den einzelnen fachtechnischen Abteilungen des Fachbereichs werden insbesondere persönliche Interessen, körperliche Fähigkeiten und fachtechnische Grundkenntnisse, berücksichtigt. Nach Möglichkeit wird jeder AdF entsprechend seinen Fähigkeiten mindestens einer fachtechnischen Abteilungen zugeteilt.

## Art. 6      Chargen

- a) **Kommandant (Mitglied Kommando)**  
Der Kommandant führt die Feuerwehr. Er stellt durch seine Gesamtleitung die personelle und materielle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher. Durch ein korrektes Verhalten nach Innen und Aussen und durch Wahrnehmung der bindenden Vorgaben aus den Gesetzen und Reglementen erhält und festigt er das Vertrauen der Bevölkerung in die Feuerwehrarbeit.
- b) **Vizekommandant (Mitglied Kommando)**  
Mit der Stellvertretung des Kommandanten werden die Funktionen des Kommandanten unterstützt und im Notfall oder bei dessen Abwesenheit seine Rechte und Pflichten wahrgenommen.
- c) **Ausbildungschef (Mitglied Kommando)**  
Der Ausbildungschef hält und verbessert durch seinen Einsatz die Qualität der stufengerechten Führung der Mannschaft und die fachtechnisch kompetente Bedienung der Gerätschaften. Er trägt damit einen wesentlichen Anteil zur Akzeptanz und zum Wohlwollen der Feuerwehrarbeit nach innen und aussen bei.
- d) **Fourier (Administration)**  
Der Fourier stellt durch seinen Einsatz eine einwandfreie Administration der Feuerwehr sicher, insbesondere in den Bereichen der Chronologie, Mannschaftskontrolle, Soldabrechnung, Archivierung und Korrespondenz. Er unterstützt das Kommando und die Offiziere administrativ und trägt so einen wesentlichen Teil zur operativen Führung bei.
- e) **Material- und Motorfahreroffizier (Mat/Motf Of) (Materialdienst)**  
Mit dieser Stabsfunktion wird, durch eine solide Wartung des Einsatzmaterials, der Fahrzeuge und der Räumlichkeiten, jederzeit eine speditive und fachtechnisch, kompetente Einsatzbereitschaft gewährleistet.

**f) Zugchef**

Der Zugchef formt durch entsprechende Schulung und Führung innerhalb des Zuges eine schlagkräftige Formation als Einsatzeinheit. Neben der Grundausbildung wird das Zusammenspiel mit den verschiedenen Abteilungen des Fachbereichs geschult. Die AdF werden innerhalb der Züge mit geeigneten Übungen für den nahtlosen Übergang zur Ernstfallorganisation (Einsatzautomatik) befähigt.

Durch entsprechende Anlässe und Übungsanlagen wird auch die Kameradschaft und das gegenseitige Vertrauen gepflegt und gefördert.

**g) Chef Atemschutz**

Der Chef Atemschutz formt durch entsprechende Schulung und Führung eine schlagkräftige Formation. Er verfolgt fachbezogene Entwicklungen, Anforderungen sowie Vorschriften und vertritt die Anliegen des Atemschutzes. Innerhalb der Formation wird speziell die Atemschutzarbeit geschult, vertieft und automatisiert.

**h) Chef Schwere Rettung**

Der Chef Schwere Rettung formt durch entsprechende Schulung und Führung eine schlagkräftige Formation. Er verfolgt fachbezogene Entwicklungen, Anforderungen sowie Vorschriften und vertritt die Anliegen der schweren Rettung. Innerhalb der Formation wird speziell die Arbeit mit den schweren Rettungsgeräten geschult, vertieft und automatisiert.

**i) Chef Technik**

Der Chef Technik formt durch entsprechende Schulung und Führung eine schlagkräftige Formation. Er verfolgt fachbezogene Entwicklungen, Anforderungen sowie Vorschriften und vertritt die technischen Anliegen der Feuerwehr. Die Funktion Chef Technik wird in der Regel durch den Material- und Motorfahreroffizier (Mat/Motf Of) (Vgl. e) ausgeübt. Innerhalb der Formation werden insbesondere die Ausbildung und Schulung der Fahrer betrieben, aber auch die Anwendung des Pioniermaterials geschult, vertieft und automatisiert.

**k) Chef Spezialisten (Elektro; Verkehr; Sanität)**

Der Chef Spezialisten formt durch entsprechende Schulung und Führung schlagkräftige und selbstständige Formationen. Er verfolgt fachbezogene Entwicklungen, Anforderungen sowie Vorschriften und vertritt die Anliegen der Spezialisten. Innerhalb der Formation wird speziell die Arbeit der Spezialisten (Elektro; Verkehr; Sanität) geschult, vertieft und automatisiert.

**l) Chef Tanklager**

Der Chef Tanklagergruppe stellt durch seinen Einsatz die Verbindung der Arealmannschaft zur Wehr und die fachtechnisch kompetente Bedienung der Gerätschaften, Steuerungen und der fest installierten Anlagen im Tanklager Rothenburg sicher. Er richtet seine Tätigkeiten nach dem Ziel einer optimalen, administrativen, materiellen und personellen Einsatzbereitschaft aus. Mit der Stabsfunktion werden die Anstrengungen der fachkundigen, kompetenten Einsatzbereitschaft im allgemeinen Feuerwehrdienst unterstützt.

**Stellvertretungen**

Jeder Charge wird eine Stellvertretung zugeordnet.

Die Stellvertretung unterstützt den Verantwortlichen der jeweiligen Charge in dessen Funktion und Verantwortlichkeiten. Er übernimmt im Notfall oder bei Abwesenheit die zugehörigen Rechte und Pflichten.

Das Kommando regelt die Stellvertretungen innerhalb der Verantwortlichkeiten selber.  
Der **Feldweibel Material** und der **Feldweibel Technik** zeichnen gemeinsam für die Stellvertretung des Mat/Motf Of (Vgl. e) und i)) verantwortlich.  
Innerhalb der Spezialisten werden für die einzelnen Abteilungen Gruppenführer bestimmt (**Chef Elektro, Chef Verkehr, Chef Sanität**) welche für die fachtechnische Ausbildung der Spezialisten verantwortlich sind und die zugehörigen Anliegen bzw. Sicherheitsbelange verfolgen und vertreten.

#### **Art. 6 a Rechnungskommission<sup>4</sup>**

Die Feuerwehrkommission wählt eine Rechnungskommission mit **drei** Mitgliedern. Sie prüft die vom Fourier erstellte Soldabrechnung sowie die Agathakasse und erstellt einen Prüfungsbericht. Der Feuerwehrkommandant regelt das Nähere in Weisungen.

#### **Art. 6 b Einsatzgebiet und Zusammenarbeit<sup>5</sup>**

- 1 Das Einsatzgebiet der Feuerwehr Rothenburg umfasst die Gemeinde Rothenburg. Folgende Teile der Gemeinde Neuenkirch gehören zusätzlich zum Einsatzgebiet:
  - Bruderhusen
  - Raststätte LURAG (Neuenkirch Ost und West, Motel, Tankstellen)

Der Gemeindeteil Waldhus gehört nicht zum Einsatzgebiet der Feuerwehr Rothenburg und steht unter dem Schutz der Feuerwehr Neuenkirch.

- 2 Die Zusammenarbeit der Feuerwehren von Rothenburg und Rain ist im Vertrag vom 13.5.2002 geregelt.
- 3 Mit dem Samariterverein besteht im Rahmen des Bevölkerungsschutzes eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rothenburg.<sup>6</sup>

#### **Art. 7           Aufhebung eines Erlasses**

Die Verordnung vom 06. November 2003 zum Feuerwehrreglement vom 19. September 1995 wird aufgehoben.

#### **Art. 8           Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

Das Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2006 beschlossen.

---

4 Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Juli 2011, in Kraft ab 01. Juli 2011

5 Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Juli 2011, in Kraft ab 01. Juli 2011

6 Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Juli 2011, in Kraft ab 01. Juli 2011

Rothenburg, den 14. Dezember 2006

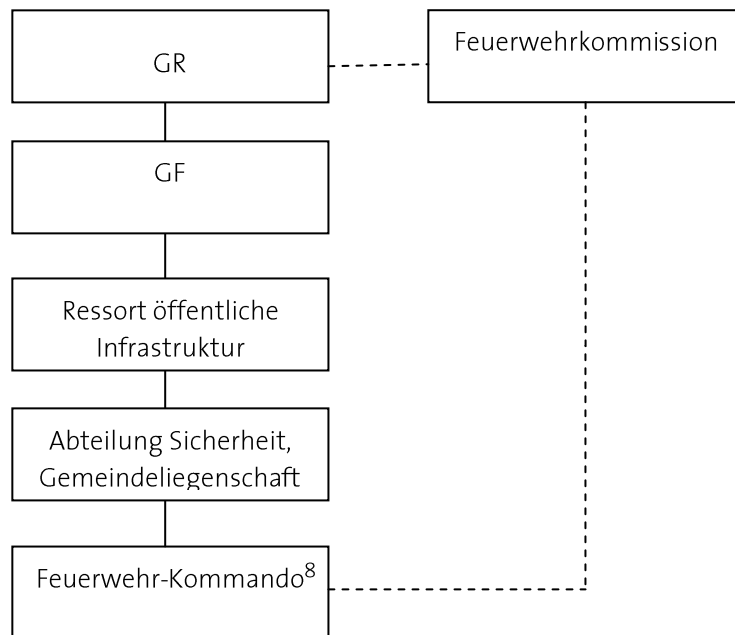
**Gemeinderat Rothenburg**

Reto Wyss  
Gemeindepräsident

Philipp Rölli  
Gemeindeschreiber

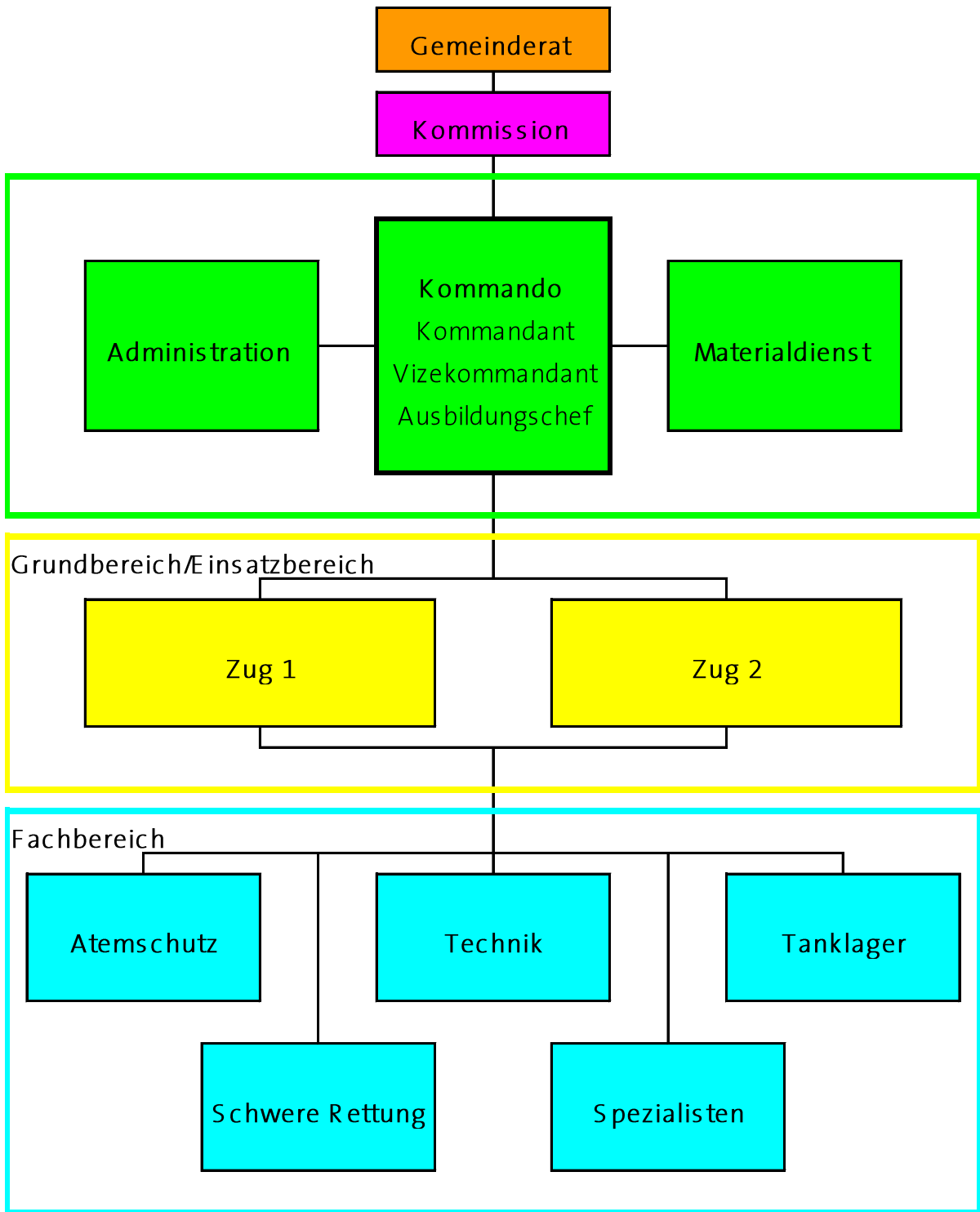
# Anhänge

## Anhang 1 Organigramm Feuerwehr Rothenburg<sup>7</sup>



<sup>7</sup> Geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Juli 2011, in Kraft ab 01. Juli 2011

<sup>8</sup> Geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2011, in Kraft ab 01. Januar 2012



## Anhang 2 Besoldungskonzept

### 1 Ansätze der Entschädigungen

Grundsatz: Sämtliche Leistungen, Funktionen und Entschädigungsansprüche der Eingeteilten werden gemäss den Soldelementen A, B, C, D, E, F, über den Fourrier abgerechnet.

Anwendung: Die einzelnen Elemente gelten als Bausteine der Soldabrechnung

<b>A</b>		
<b>Soldansatz</b>		
<b>Sold</b>	pro Std.	
Übungen	Fr.	15.00
<i>Vgl. 3.2.a</i>		
Einsatz	Fr.	22.00
<i>Vgl. 3.2.b</i>		
Sondereinsatz	Fr.	23.00
<i>Vgl. 3.2.c</i>		
Verkehrsdienst für Private und Auswärtige	Fr.	34.00
<i>Vgl. 3.2.d</i>		
Offiziersrapporte	Fr.	23.00
<i>Vgl. 3.2.c</i>		

<b>B</b>		
<b>Rangzulage</b>		
<b>Grundansatz</b>	pro Jahr	
Alle Eingeteilten	Fr.	100.00
<b>Rangzulage</b>	pro Jahr	
Kpl	Fr.	50.00
Wm	Fr.	70.00
Four	Fr.	100.00
Fw	Fr.	100.00
Adjutant <sup>9</sup>	Fr.	150.00
Offiziere	Fr.	300.00

<b>C</b>		
<b>Funktionszulage</b>		
<b>Kommando</b>	pro Jahr	
Kommandant	Fr.	3'000.00
Vizekommandant	Fr.	800.00
Ausbildungschef	Fr.	1'000.00
Mat/Motf Of	Fr.	500.00
Adjutantenamt <sup>9</sup>	Fr.	300.00
Fourieramt	Fr.	250.00
Feldweibelamt	Fr.	250.00
<b>Grundbereich</b>	pro Jahr	
Zug Chef	Fr.	500.00
Stv Zug Chef	Fr.	400.00
Fachoffizier	Fr.	300.00
<b>Fachbereich Chef</b>	pro Jahr	
Atenschutz	Fr.	300.00
Schwere Rettung	Fr.	300.00
Spezialisten	Fr.	300.00
Tanklager	Fr.	300.00
<b>Fachbereich Stv</b>	pro Jahr	
Atenschutz	Fr.	250.00
Schwere Rettung	Fr.	250.00
Spezialisten	Fr.	250.00
Tanklager	Fr.	250.00
<b>Chef Abteilungen</b>	pro Jahr	
Chef Elektro	Fr.	150.00
Chef Verkehr	Fr.	150.00
Chef Sanität	Fr.	150.00

<b>D</b>		
<b>Pikettleistungen</b>		
<b>Präsenz</b>	pro Tag	
Motorfahrer	Fr.	45.00
Offizier	Fr.	45.00
<b>Pagerentsch.</b>	Pauschal	
AdF	Fr.	50.00
Motorfahrer	Fr.	50.00
Offizier	Fr.	50.00

<b>E</b>		
<b>Entschädigungen</b>		
<b>Sitzungsgelder</b>	pro Std.	
Präsident	Fr.	50.00
Aktuar	Fr.	40.00
Mitglieder	Fr.	40.00
<b>Vorbereitung</b>	pro Std.	
Präsident	Fr.	50.00
<b>Schreibarbeiten</b>	pro Std.	
	Fr.	20.00
<b>Schreibarbeiten</b>	pro Seite	
	Fr.	20.00
<b>Kursgelder</b>	pro Tag	
Selbständige	Fr.	200.00
Unselbständige mit Lohnausfall	Fr.	200.00
Unselbständige ohne Lohnausfall	Fr.	50.00

<b>F</b>		
<b>Zweckgebundene Soldabzüge</b>		
<i>gemäss Beschlüssen der Adf</i>		
<b>Agathakasse</b>	pro Jahr	
Soldaten	Fr.	18.00
Unteroffiziere	Fr.	18.00
Offiziere	Fr.	30.00
<b>Sommerfest</b>	pro Jahr	
Alle Eingeteilten	Fr.	6.00
<b>Bussen</b>	pro Probe	
für unentschuldigte Probenabsenzen	Fr.	30.00

<sup>9</sup> Geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2011, in Kraft ab 01. Januar 2012

## 2 Definition Soldstunden

Als Soldstunden werden folgende Stunden rapportiert und entschädigt:

### a) zum Ansatz Übungen:

- Feuerwehrübungen (inkl. Tanklager)
- Praktische Übungsvorbereitung (Abklärungen vor Ort, markieren) (immer in Feuerwehrkleidung)

### b) zum Ansatz Einsatz:

- Ernstfalleinsätze und Brandwache
- Ölwehreinsätze<sup>10</sup>

### c) zum Ansatz Sondereinsatz:

- Aufräumarbeiten nach Ernstfalleinsätzen (Anweisung durch Kdt)
- Ölwehreinsätze
- Verkehrsdienstleistungen für die Gemeinde und Vereine der Gemeinde
- Projektbearbeitung und Sonderkommissionen
- Kurse und Tagungen (ohne Eintrag ins Dienstbüchlein)
- Fourierarbeiten
- Wartung Gerätschaften
- Allgemeine Administrativarbeiten
- Ausarbeitung Jahresprogramme, Grundschul- und Fachproben

### d) zum Ansatz Verkehrsdienst für Private und Auswärtige:

- Verkehrsdienstleistungen für Private und auswärtige Organisationen

## 3 Definition Spesen

Bei der Ausübung der Tätigkeit anfallende Auslagen werden folgendermassen in Rechnung gestellt bzw. entschädigt:

- |                                                                                                         |                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| ▪ Telefongespräche und Portoauslagen                                                                    | nach Aufwand            |
| ▪ Administrative Auslagen (Fotokopien, Drucksachen usw.)                                                | nach Aufwand            |
| ▪ Private Autokilometer<br>ausgenommen:<br>Fahrten zu Übungen, Einsätzen und Sitzungen<br>FW-Kommission | zum Ansatz: Fr. 0.65/km |
| ▪ SBB-Billet, Tram und Bus                                                                              | nach Aufwand            |

---

10 Geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2011, in Kraft ab 01. Januar 2012

## Anhang 3      Beförderungskonzept

### 1.      Allgemeine Bestimmungen

Beförderungen von Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren liegen in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten. Für Offiziere steht dem Feuerwehrkommandanten das Antragsrecht an den Gemeinderat zu.

### 2.      Unteroffiziere (A)

Soldaten werden nach Abschluss der Unteroffiziersausbildung zum Korporal befördert.

Nach 5 Jahren Dienstleistung im Grad des Korporals wird die Beförderung zum Wachtmeister auf Beginn des nächst folgenden Feuerwehrjahres vorgenommen.

### 3.      Höhere Unteroffiziere (B)

Höhere Unteroffiziere (Fourier und Feldweibel und Adjutant<sup>11</sup>) werden nach Bedarf aus den Reihen der Feuerwehr Rothenburg befördert.

### 4.      Offiziere (C)

Unteroffiziere werden nach Abschluss der Offiziersausbildung zum Leutnant befördert.

Die Beförderung zum Oberleutnant erfolgt bei Übernahme der Funktion Kdt Stv oder nach 5 Dienstjahren als Leutnant.

Die Beförderung zum Hauptmann erfolgt nur bei Übernahme des Feuerwehrkommandos.

---

11 Geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2011, in Kraft ab 01. Januar 2012